

PROTOKOLL

zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, um

1) die Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge anzuwenden

und um

2) eine Vereinbarung zwischen den Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Schweden über die Einführung eines papierlosen Vignettensystems in ihr gemeinsames Benutzungsgebührensysteem zu erreichen.

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Schweden,

als Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, geändert durch das Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zum genannten Übereinkommen und das Protokoll vom 22. März 2000 zur Anwendung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, im Folgenden als „das Übereinkommen“ bezeichnet,

aufgrund des Erlasses der Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, im Folgenden als „die Richtlinie“ bezeichnet,

aufgrund der Ratifizierungsmittelungen, die der Europäischen Kommission gemäß diesem Übereinkommen von den Regierungen Belgiens, Dänemarks, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens am 10. März 2004, 25. August 2003, 14. November 2003, 28. April 2003 bzw. 12.

November 2003 auf diplomatischem Wege übermittelt wurden und die den Verteilungsschlüssel für die Einnahmen aus der Benutzungsgebühr betreffen,

aufgrund der Vereinbarung zwischen den Regierungen Belgiens, Dänemarks, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens vom 31. Oktober 2007 zur Anpassung der Verwaltung ihres gemeinsamen Systems für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge an ein papierloses Vignettensystem,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Präambel des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Der erste Erwägungsgrund wird durch folgende Worte ergänzt:

„zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006,“

Artikel 2

Artikel 2 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1° Für dieses Übereinkommen gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Buchstaben a, c, e und f der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006.“

2. Der zweite Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2° Im Übrigen bedeutet im Sinne dieses Übereinkommens:

„Hoheitsgebiet der Vertragsparteien“ das jeweilige europäische Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Schweden,

„Fahrzeug“ ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind oder eingesetzt werden und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt, gemäß Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006.“.

Artikel 3

Artikel 3 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1° Die Vertragsparteien erheben für die Benutzung des transeuropäischen Straßennetzes mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie aber mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 t gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie ab 1. Januar 1995 entsprechend diesem Übereinkommen eine gemeinsame Gebühr.“

2. Im zweiten Absatz werden die Worte „Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i)“ durch die Worte „Artikel 7 Absatz 1“ ersetzt.
3. Der dritte Absatz wird aufgehoben.

Artikel 4

Der fünfte Absatz von Artikel 8 des Übereinkommens wird aufgehoben.

Artikel 5

Artikel 9 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 9
Gebührentichtung

1° Um ein Gesamtsystem für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen zu betreiben, wird ein elektronisches System mit einer zentralen Datenbank errichtet.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass bei jeder Entrichtung der Gebühr die entsprechenden Angaben in die Datenbank eingegeben werden.

Folgende Angaben sind bei jeder Entrichtung der Gebühr in die zentrale Datenbank einzugeben:

- 1) Ort, Datum und Zeit der Buchung,
- 2) Geltungsdauer,
- 3) Zahl der Achsen und Euroklasse des Fahrzeugs,
- 4) Höhe der Benutzungsgebühr in Euro oder in dänischen oder schwedischen Kronen,
- 5) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs einschließlich der Nationalität.

Zeitgleich mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr stellt das System eine Bescheinigung der Gebührenerichtung aus.“.

Artikel 6

Artikel 10 des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Vertragsparteien erstatten die Gebühr, wenn der Antrag auf Erstattung vor Ablauf des Entrichtungszeitraums gestellt wird.“

2. Der erste Satz des zweiten Absatzes wird aufgehoben.

Artikel 7

Artikel 12 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Verstöße gegen die Gebührenpflicht geahndet werden.“

Artikel 8

Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das so festgestellte Gebührenaufkommen wird zwischen den Vertragsparteien wie folgt verteilt:

- Das Königreich Belgien erhält 39,92 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich Dänemark erhält 12,29 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Großherzogtum Luxemburg erhält 3,14 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich der Niederlande erhält 27,63 vom Hundert dieses Aufkommens,
- das Königreich Schweden erhält 17,02 vom Hundert dieses Aufkommens.“

Artikel 9

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wegen des Verzichts Deutschlands gemäß Artikel 17 des Übereinkommens keine Regelungen zur Gebührenerhebung.

Artikel 10

Das Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die jeweiligen Regierungen der Kommission der Europäischen Union auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in den jeweiligen Staaten erfüllt sind.

Der Verwahrer informiert die Vertragsparteien über die in Absatz 1 genannten Mitteilungen und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens des Protokolls mit.

Geschehen zu Brüssel am 20 Oktober 2010 in dänischer, deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Europäischen Kommission hinterlegt und verwahrt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Diese Unterschrift bindet zugleich die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Für die Regierung des Königreichs Schweden